

Unbegründeter Urlaub



Jokerhalbtage

Die Erziehungsberechtigten können in eigener Verantwortung, ohne Angabe eines Grundes, für ihr Kind max. 4 Schulhalbtage Dispens (Jokerhalbtage) pro Schuljahr beanspruchen. Sie gelten als entschuldigte Absenzen.

Besondere Bestimmungen für den Bezug von Jokerhalbtagen

- Jokerhalbtage können einzeln oder blockweise bezogen werden.
- Jokertage müssen **drei Schultage im Voraus** der Klassenlehrperson gemeldet werden
- Erziehungsberechtigte haben Jokerhalbtage mit dem entsprechenden Meldeformular bei der Klassenlehrperson anzumelden.
- Die Klassenlehrperson führt Kontrolle über bezogene Jokertage.
- Verpasster Unterrichtsstoff muss von den Schülerinnen und Schülern **in eigener Verantwortung** nachgearbeitet werden. **Prüfungen und Tests haben sie vor- oder nachzuholen.**
- Bei folgenden Bedingungen werden keine Jokerhalbtage genehmigt:
 - o bei Schulanlässen (z.B. Projekttag/-wochen, Sporttag, Herbsttag, Schulreisen, Interreligiöser Tag, usw.)
 - o in der ersten Schulwoche eines Schuljahres.

Am Ende eines Schuljahres verfallen nichtbezogene Jokerhalbtage. Sie können nicht kompensiert, bzw. auf das neue Schuljahr übertragen werden.